

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2019

Herausgegeben in Hildesheim am 25. September 2019

Nr. 38

---

Inhalt	Seite
21.08.2019 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2019	706
10.09.2019 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2019	708
05.09.2019 - Straßenwidmungen in der Gemeinde Harsum	711
10.09.2019 - Öffentliche Zustellung der Gemeinde Söhde an Herrn Albert Hetterich zuletzt wohnhaft gewesen in 31185 Nettlingen, Rösenstraße 12	712

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)  
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 21.08.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	14.778.400	573.900	-	15.352.300
ordentliche Aufwendungen	15.099.300	477.300	-	15.576.600
außerordentliche Erträge	0	-	-	0
außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.152.200	600.900	-	14.753.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.899.800	296.700	-	14.196.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.720.600	142.900	-	2.863.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.253.900	901.100	-	6.155.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000	-	-	2.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	317.600	57.000	-	374.600
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.872.800	743.800	-	19.616.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.471.300	1.254.800	-	20.726.100

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Elze, 21.08.2019

  
Bürgermeister



## Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 05.09.2019 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

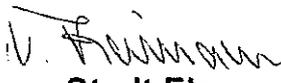
vom 27.09.2019 bis 08.10.2019 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze,  
Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 18,  
31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, den 19.09.2019  
Ort, Datum

  
**Stadt Elze**  
Der Bürgermeister



*R*

### I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 10. September 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	17.887.000	905.100	202.300	18.589.800
ordentliche Aufwendungen	18.209.000	723.500	42.800	18.889.700
außerordentliche Erträge	0	450.000	0	450.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.174.400	905.100	202.300	17.877.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.164.000	436.300	42.800	16.557.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.485.000	1.080.000	132.200	2.432.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.216.000	70.000	128.500	3.157.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.731.000	0	1.006.300	724.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	930.000	17.000	0	947.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	20.390.400	1.985.100	1.340.800	21.034.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.310.000	523.500	171.300	20.662.000

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.731.000 € um 1.006.300 € vermindert und damit auf 724.700 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht geändert.

Giesen, den 10. September 2019

Der Bürgermeister

  
(Lücke)



## Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 18.09.2019 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 27.09.2019 bis 10.10.2019 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Giesen,**  
**Rathausstraße 27, Kämmerlei, Zimmer-Nr. 1.15**  
**31180 Giesen**

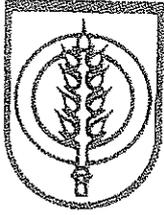
öffentlich aus.

Giesen, 23.09.2019

Ort, Datum

  
**Gemeinde Giesen**  
**Der Bürgermeister**





GEMEINDE  
**Harsum**  
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 05.09.2019  
Az.: 30 64 / Harsum wi/se  
wi./se.

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung vom 18.03.2019 beschlossen, die in der Gemarkung Harsum, Flur 14, Flurstück 366/3 verlaufende Straße „Zur Zuckerfabrik“ und die in der Gemarkung Klein Förste, Flur 5, Flurstück 6/22 verlaufende Straße „Hollemannsweg“ gemäß § 6 Abs. 1 Nds. Straßengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße zu widmen. Träger der Straßenbaulast ist bei beiden Straßen die Gemeinde Harsum; Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Litfir

Fachbereich 1  
Team Finanzen  
Az: KK 2006091

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Abgaben-Änderungsbescheide der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, vom 25.06.2018 und 30.08.2019, Aktenzeichen KK 2006091, gerichtet an

### Herrn Albert Hetterich

zuletzt wohnhaft gewesen in 31185 Nettlingen, Rösenstraße 12,

während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Söhlde, den 10. September 2019



Kraune